

Unterrichtung

Hannover, den 10.12.2018

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2015

Zu hohe Entschädigungen bei der Ärztekammer Niedersachsen

Beschluss des Landtages vom 27.02.2018 (Nr. 39 der Anlage zu Drs. 18/436)

Antwort der Landesregierung vom 04.06.2018 - Drs. 18/1062

Beschluss des Landtages vom 24.10.2018 (II Nr. 5 g der Anlage zu 18/1950 - nachfolgend abgedruckt)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen teilt die Bedenken des Landesrechnungshofs zu der ab dem 01.07.2017 geltenden Reisekosten- und Entschädigungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen. Er sieht weiteren Überprüfungsbedarf insbesondere zur monatlichen Aufwandsentschädigung, zum Übergangsgeld und zu den Reisekosten. Ob und inwieweit das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung seinen Pflichten als Aufsichtsbehörde nachgekommen ist, ist aus dem Bericht der Landesregierung vom 04.06.2018 nicht eindeutig ersichtlich.

Der Ausschuss fordert das Ministerium daher erneut auf, die zwischenzeitlichen Änderungen bei den genannten Regelungen zu würdigen. Die geplante Evaluation der Regelung ist eng zu begleiten und die Ergebnisse kritisch zu betrachten. Gegebenenfalls sind aufsichtsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen.

Der Ausschuss erwartet einen Bericht über den Sachstand bis zum 31.12.2018.

Antwort der Landesregierung vom 07.12.2018

Die Pflichten des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung als Aufsichtsbehörde der Ärztekammer Niedersachsen sind im Kammergesetz für die Heilberufe (HKG) in §§ 86 und 87 festgelegt. Nach § 86 HKG besteht die Rechtsaufsicht des Ministeriums darin, darüber zu wachen, dass die im Gesetz geregelten Kammern ihre Tätigkeit im Rahmen ihres Aufgabenbereichs, im Einklang mit den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorschriften und auf der Grundlage eines geordneten Finanzwesens ausüben. Dabei hat das Ministerium die Ärztekammer Niedersachsen wie die übrigen Kammern bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Zur Ausübung der Rechtsaufsicht kann das Ministerium gemäß § 87 HKG Auskünfte und Berichte oder die Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen verlangen oder diese an Ort und Stelle einsehen, Beschlüsse und andere Maßnahmen der Kammer beanstanden oder auch anordnen, dass die Kammer innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlasst.

Von diesen rechtsaufsichtlichen Instrumenten macht das Ministerium unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Gebrauch, wobei den Kammern als Selbstverwaltungskörperschaften zunächst ein angemessener Zeitraum einzuräumen ist, um die notwendigen Schritte in Abstimmung mit dem Ministerium als Aufsichtsbehörde selbst vorzunehmen. Dieses Vorgehen hat sich bewährt und soll weiter fortgesetzt werden.

Die Kammern haben gemäß § 7 HKG ihr Haushaltswesen durch eine Haushalts- und Kassenordnung zu regeln, in die wiederum die gesetzlichen Vorschriften über das Haushaltswesen des Landes sinngemäß zu übernehmen sind, wobei Abweichungen mit Rücksicht auf die Organisation und die Bedürfnisse der Kammer zulässig sind, soweit die Wirtschaftlichkeit und die Sparsamkeit der Haushaltsführung nicht gefährdet werden, das Haushaltsbewilligungsrecht der Kammerversammlung gewahrt wird und die Haushaltsführung für die Kammermitglieder ausreichend durchschaubar ist. Außerdem ist gesetzlich bestimmt, dass die Jahresrechnung den Vermerk einer Wirtschaftsprüferin, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufweisen muss, mit dem

bestätigt wird, dass die Rechnung den rechtlichen Vorschriften entspricht, wobei der Vermerk sich auch auf die Buchführung und die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung erstrecken soll.

Zu den Bedenken des Landesrechnungshofs hinsichtlich der ab dem 01.07.2017 geltenden Reisekosten- und Entschädigungsordnung ist ungeachtet des Umstandes, dass die Prüfung der Ärztekammer Niedersachsen durch Schreiben den Landesrechnungshofes vom 25.01.2018 für abgeschlossen erklärt worden ist, Folgendes mitzuteilen:

Die zum 01.07.2017 neu gefasste Reisekosten- und Entschädigungsordnung ist seitens des Ministeriums im Rahmen der Rechtsaufsicht begleitet worden. Dies gilt auch für die durch die Kammerversammlung am 27.09.2017 beschlossene Änderung, mit der eine Klarstellung über die Anrechnung von Entschädigungen aus weiteren Ehrenämtern vorgenommen worden ist. Eine Evaluation der aktuellen Satzung ist in der Kammerversammlung der Ärztekammer Niedersachsen am 24.11.2018 vorgestellt worden. Im Ergebnis sind die Regelungen der aktuellen Reisekosten- und Entschädigungsordnung im evaluierten Umfang als angemessen und praktikabel bestätigt worden. Die Evaluation wird im Jahr 2019 fortgesetzt und dabei im Bereich des Versorgungswerkes in einem erweiterten Umfang vorgenommen.

Der monatlichen, pauschalierten Aufwandsentschädigung der Präsidentin und der Vizepräsidentin liegt ein Mengengerüst zugrunde, nach dem die tatsächlich geleistete ehrenamtliche Tätigkeit mit einem Stundensatz von 50 Euro die Stunde berechnet und die nach der früheren Satzung zusätzlich gewährte Abwesenheitsvertretung sowie alle Ansprüche auf Sitzungsgelder einschließt. Die sonstigen Vorstandsmitglieder erhalten eine erheblich geringere Pauschale und zusätzlich Sitzungsgeld nach Aufwand. Nach den derzeitigen Erkenntnissen aus der Evaluation werden die den Pauschalen hinterlegten Zeiten ehrenamtlicher Tätigkeit auch tatsächlich erreicht. Die Haushaltsansätze für die Aufwendungen für Organe konnten so im Vergleich der Jahre 2018 und 2016 (vor der Satzungsänderung) um rund 30 % reduziert werden.

Die Regelungen zum Übergangsgeld für Präsidentin/Präsident und Vizepräsidentin/Vizepräsident sind gegenüber der früheren Regelung erheblich reduziert worden und betragen jetzt 50 % der Aufwandsentschädigung für maximal sechs Monate. Dies begründet sich dadurch, dass eine Präsidentin oder ein Präsident oder eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident, die oder der nach fünfjähriger Amtszeit wieder in den Beruf zurückkehrt, in die Lage versetzt werden soll, die aus der beruflichen Abwesenheit resultierenden Defizite aufzuholen, insbesondere notwendige Fortbildungen nachzuholen und erforderliche Fortbildungspunkte zu erwerben.

Bei den Reisekosten sind die Bedenken des Landesrechnungshofes auf die Höhe der KM-Pauschale von 0,70 Euro pro km bei der Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges gerichtet. Dieser Satz ermöglicht nach Recherchen des Ministeriums die Benutzung von Fahrzeugen der Mittelklasse und ist somit rechtlich nicht zu beanstanden, weil ansonsten die Benutzung des eigenen Fahrzeugs nicht kostendeckend erfolgen könnte. Wie in der Vorbemerkung der Antwort auf die Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung der Abgeordneten Grascha, Bruns und Bode „Werden alle Kammern von der Aufsicht der Landesregierung gleich behandelt“ (Drs. 18/1771) bereits dargestellt worden ist, übt die Ärztekammer Niedersachsen das ihr durch § 25 HKG verliehene Satzungsrecht im Rahmen ihrer Selbstverwaltung aus. Die Ärztekammer hat dabei die gesetzliche Pflicht des § 7 HKG zu beachten. Die Kosten der im Rahmen der Selbstverwaltung wahrzunehmenden Aufgaben werden nach Maßgabe des § 8 HKG durch Beiträge der Kammermitglieder gedeckt. Die Beiträge werden nach der als Satzung erlassenen Beitragsordnung der Ärztekammer Niedersachsen erhoben, die wie die Reisekosten- und Entschädigungsordnung von der Kammerversammlung beschlossen wird.

Vor diesem Hintergrund bestehen gegen die Regelungen der Reisekosten- und Entschädigungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen keine aufsichtsrechtlichen Eingriffsmöglichkeiten, da kein Verstoß gegen Rechtsvorschriften vorliegt.

(Verteilt am 18.12.2018)